

Liebe Leserin, lieber Leser,

zwei Jahre vor dem avisierten Zensusstichtag geht das Projekt Zensus 2021 von der Vorbereitungsphase zunehmend in die Durchführung über. Diesem Umstand trägt auch die Besetzung einer Gesamtprojektleitung durch Frau Katja Wilken Rechnung. Darüber hinaus berichten wir in diesem Newsletter über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Normenkontrollklage gegen den Zensus 2011, die Pilotdatenlieferung der Melderegister im Januar 2019, den Stand des Aufbaus des Steuerungsregisters sowie zu Fragen des Datenschutzes beim Zensus 2021.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Ditttrich (fachlicher Projektleiter)

Die neue Gesamtprojektleiterin Katja Wilken stellt sich vor

Der Zensus 2021 hat seit dem 26. Oktober 2018 eine neue Gesamtprojektleitung (GPL). Katja Wilken, die Leiterin des Stabsbereichs Projekt Registerzensus, übernimmt die Leitung des Großprojekts vom Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, Herrn Dr. Thiel, der die Leitung zuvor kommissarisch übernommen hatte.

Frau Wilken hat Rechtswissenschaften studiert und nach ihrem Abschluss zunächst in der freien Wirtschaft Erfahrung im Bereich Personal- und Unternehmensberatung gesammelt. 2001 wechselte sie zur Bundesagentur für Arbeit (BA), wo sie in unterschiedlichen Führungspositionen auch für zahlreiche Projekte verantwortlich war. Nach der Leitung der Essener Arbeitsagentur führte sie ihr Weg als Geschäftsführerin in die Zentrale nach Nürnberg. Von 2015 bis 2016 wurde sie dann dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugewiesen. Nach ihrer Rückkehr zur BA verantwortete sie dort das internationale Geschäft und die Rekrutierung von Arbeitskräften im EU-Ausland und in Drittstaaten. Seit dem 1. Juli 2018 leitet Katja Wilken den neuen Stabsbereich Registerzensus (Stab RZ) im Statistischen Bundesamt.



Frau Katja Wilken, die neue Gesamtprojektleiterin des Zensus 2021

Die Gesamtprojektleitung ist für die aufgaben-, zeit-, qualitäts- und budgetgerechte Durchführung des Projekts verantwortlich. Dabei plant, steuert und überwacht sie alle grundsätzlichen und strategischen Angelegenheiten des Gesamtprojekts. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist zudem die Kommunikation mit den wichtigsten Partnern, den Statistischen Ämtern der Länder sowie den kommunalen Spitzenverbänden. Darüber hinaus ist sie intensiv in die Vorbereitung zum Zensusgesetz sowie die Evaluierung der Projektorganisation eingebunden. ●

Der Zensus 2011 war verfassungsgemäß

So hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit dem Urteil vom 19. September 2018 entschieden. Geklagt hatten die Länder Berlin und Hamburg, deren amtliche Einwohnerzahl nach dem Zensus 2011 deutlich hinter der der Fortschreibung der Ergebnisse der letzten Volkszählung zurückgeblieben war. Dies hatte für die beiden Stadtstaaten zu ganz erheblichen Einnahmeeinbußen beim Länderfinanzausgleich geführt.

Das BVerfG betonte, der Gesetzgeber habe zwar eine realitätsgerechte Ermittlung der Einwohnerzahl sicherzustellen. Die Ermittlung der „wahren“ Einwohnerzahl könne aus wissenschaftlicher Sicht aber kein praktisch durchführbares Verfahren gewährleisten. Ziel sei deshalb, das zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Zwecke notwendige Maß an Genauigkeit zu erreichen. Dabei habe der Gesetzgeber sowohl bei der Auswahl der Methode als auch der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens einen weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum. Bei der Entscheidung für den registergestützten Zensus 2011 seien die hier zu berücksichtigenden Gesichtspunkte wie Genauigkeit, Erforderlichkeit von Grundrechtseingriffen und Ressourcenaufwand verfassungskonform abgewogen worden. Insbesondere sei der Wechsel von der Vollerhebung zu einem registergestützten Erhebungsverfahren nicht zu beanstanden. Eine klare Überlegenheit der Vollerhebung sei nach dem gegenwärtigen

Stand der statistischen Wissenschaft nicht feststellbar. Darüber hinaus biete der registergestützte Zensus den erheblichen Vorteil einer geringeren Bürgerbelastung. Die Differenzierung der Verfahren entlang der 10 000-Einwohner-Schwelle sei gerechtfertigt gewesen, weil sie aus sachlichen Gründen erfolgt war.

Für die Zukunft hat das BVerfG den Gesetzgeber dazu aufgefordert, beim Zensus 2021 wie auch bei künftigen Volkszählungen die Erfahrungen aus dem Zensus 2011 und die weitere Entwicklung in der Wissenschaft zu berücksichtigen.

Mit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist Rechtssicherheit eingekehrt und die schon weit fortgeschrittenen Vorbereitungen für den Zensus 2021 können wie geplant weiter fortgeführt werden. Eine ausführlichere Darstellung und Besprechung der Entscheidung ist in der Zeitschrift **WISTA – Wirtschaft und Statistik, Heft 1/2019** zu finden. ●



Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe

ZensVorbÄndG: Datenlieferung aus den Melderegistern

Der Bundesrat hat am 23. November 2018 dem Gesetz zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 (ZensVorbÄndG) zugestimmt, das am 1. Januar 2019 in Kraft trat. Darin wird die Datenlieferung zur Vorbereitung des Zensus 2021 aus den Melderegistern mit Stichtag 13. Januar 2019 geregelt. Mit dieser Datenlieferung wurden die Übermittlungswege und die Qualität der zu übermittelnden Daten für die größte Zensuslieferung im Jahr 2021 rechtzeitig im Vorfeld überprüft. Zusätzlich werden die Daten zur Prüfung und Weiterentwicklung der Programme zur Durchführung des Zensus, beispielsweise der Mehrfachfallprüfung, genutzt.

Für diese Datenlieferung wurden in den Kommunen Bestandsdatenabzüge aus den Melderegistern erstellt und an das Statistische Bundesamt übermittelt, das zentral für alle Statistischen Ämter der Länder die Daten entgegennimmt. Um den Aufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten, erfolgte sie

in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) – wie bereits bei der ersten Datenlieferung im November 2017 und bei allen zukünftigen Datenlieferungen aus den Melderegistern. Die Daten mussten innerhalb von vier Wochen von den Kommunen an das Statistische Bundesamt übermittelt werden. Ebenfalls waren in diesem Zeitraum alle Fehlermeldungen, sogenannte Return-to-Sender Nachrichten, die bei der Prüfung der eingehenden Daten im Statistischen Bundesamt an die Kommunen verschickt werden, zu bearbeiten.

Der Dateneingang konnte inzwischen für die meisten Länder erfolgreich abgeschlossen werden, teilweise laufen noch Nachlieferungen aufgrund identifizierter Fehler. Der von der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. beim BVerfG eingereichte Eilantrag, um die Datenlieferung zu verhindern, wurde am 6. Februar 2019 vom BVerfG abgelehnt. •

Das Steuerungsregister im Zensus 2021

Zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Zensus ist ein zentral geführtes anschriftenbezogenes Steuerungsregister notwendig. Dieses Register wird in den §§ 3 ff Zensusvorbereitungsgesetz (ZensVorbG 2021) geregelt und enthält alle Anschriften mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften in Deutschland – also alle für den Zensus relevanten Anschriften. Neben den Anschrifteninformationen wie beispielsweise Postleitzahl, Ortsteil oder Straße und Hausnummer sind auch weitere Merkmale im Steuerungsregister gespeichert, um die Abläufe im Zensus steuern und koordinieren zu können. Es werden Anschriften gekennzeichnet, an denen Wohnheime oder Gemeinschaftsunterkünfte existieren und an denen eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis durchgeführt wird. Zusätzlich sind Informationen zu den Auskunftspflichtigen der Gebäude- und Wohnungszählung und zu den Trägern von Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften Bestandteil des Steuerungsregisters.

Das Steuerungsregister wird aus vorhandenen Verwaltungsregistern aufgebaut. Dabei werden neben den Anschrifteninformationen aus den Melderegistern auch Daten der Vermessungsverwaltung genutzt. Nach dem primären Aufbau, der zentral durch das Statistische Bundesamt erfolgt, ist es Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder, die Daten zu pflegen. Dafür werden Aktualisierungslieferungen der Melderegister und der Vermessungsverwaltungen ebenso verwendet wie Erkenntnisse, die in den Ämtern vorliegen oder durch andere öffentlich zugängliche Quellen bekannt sind. Ziel dabei ist, die Vollständigkeit und Vollzähligkeit der Anschriften sicherzustellen, die für den Zensus relevant sind.

Die ersten Datenlieferungen für den Aufbau des Steuerungsregisters sind bereits im 4. Quartal 2017 eingegangen. Seitdem wurden die Datenbestände aufbereitet und bereinigt sowie zu einem Gesamtbestand Steuerungsregister zusammengeführt. Diese Arbeiten

wurden erfolgreich abgeschlossen. Der Basisbestand Steuerregister liegt in einer Datenbank bereit, auf die alle Statistischen Ämter der Länder Zugriff über eine Fachanwendung erhalten, und zwar jeweils auf

die Anschriftendatensätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Damit wird die Aufgabe der Pflege und Korrektur des Bestands für die Statistischen Ämter der Länder ermöglicht. ●

Datenschutz und Informationssicherheit im Zensus

Neben der fachlichen Konzeption stehen im Rahmen des Zensus 2021 zwei Aspekte besonders im Fokus: Datenschutz und Informationssicherheit. Beide Aspekte werden im Zensus 2021 an den Anforderungen der neuen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ausgerichtet. Die verstärkte öffentliche Wahrnehmung, die mit der Einführung der DS-GVO einhergegangen ist, wird sich auch auf den Zensus 2021 auswirken.

Schon beim Zensus 2011 wurde dem Datenschutz und der Datensicherheit ein besonderer Stellenwert beigemessen. Im Planungs- und Durchführungsprozess des Zensus 2021 ist die Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Grundlage dennoch eine Herausforderung. Zwar gelten auch mit der DS-GVO die spezifischen Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung aus der Zensusgesetzgebung (die Frage, OB und WELCHE Zensusdaten verarbeitet werden dürfen), bei den Anforderungen an die Rahmenbedingungen (die Frage des WIE der Datenverarbeitung) ist jedoch nunmehr die DS-GVO maßgeblich. Dies äußert sich zum einen beispielsweise in konkretisierten Dokumentationsanforderungen, in der detailreicheren Sicherstellung von Betroffenenrechten und in weiteren Rechenschaftspflichten. Zum anderen wird auch die Gestaltung der Informationssicherheitsaspekte durch die DS-GVO beeinflusst. Bei der Auswahl der zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen wird vorgegeben, den Stand der Technik, die Implementierungskosten, aber auch Art, Umfang, Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu berücksichtigen.

Um ein angemessenes Sicherheitsniveau zu erreichen, setzt das Statistische Bundesamt die Sicherheitsan-

forderungen nach der Methodik des IT-Grundschutzes um. In Fragen des Datenschutzes und der Informationssicherheit wird zusätzlich zu den behördlich geforderten Umsetzungen auf sachkundige Beratung zurückgegriffen: Das Gesamtprojekt Zensus 2021 wird sowohl von der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz – dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit – sowie vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik begleitet. Da zudem der Zensus 2021 eine Gemeinschaftsaufgabe der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ist, sind auch im Statistischen Verbund die Vorgaben der DS-GVO Bestandteil der Zusammenarbeit. ●



Zensuskalender – Termine und Meilensteile

	An den gesetzlichen Grundlagen wird gearbeitet.
1. Quartal 2019	Pilotdatenlieferung aus dem Melderegister und Datenlieferung aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem
3. Quartal 2019	Durchführung des quantitativen Pretests Gebäude- und Wohnungszählung
4. Quartal 2019	Durchführung des quantitativen Pretests Personenerhebung; Lieferung der Georeferenzierten Adressdaten
1. Quartal 2020	2. Datenlieferung aus dem Melderegister zur Vorbereitung des Zensus 2021; Datenlieferung aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem
3. Quartal 2020	Stichprobenziehung
4. Quartal 2020	3. Datenlieferung aus dem Melderegister zur Vorbereitung des Zensus 2021; Lieferung der Georeferenzierten Adressdaten
1. Quartal 2021	Datenlieferung aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem
2. Quartal 2021	Zensusstichtag; 1. Datenlieferung aus dem Melderegister für den Zensus 2021
3. Quartal 2021	2. Datenlieferung aus dem Melderegister für den Zensus 2021
4. Quartal 2021	Lieferung der Georeferenzierten Adressdaten
4. Quartal 2022	Veröffentlichung der Ergebnisse



Unser Service für Sie

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreichen Sie unter

Zensus-Hotline

Telefon: +49 (0) 611 / 75 20 21
zensus@destatis.de

Darüber hinaus stehen Ihnen wie gewohnt Ihre Ansprechpartner in den Statistischen Ämtern der Länder zur Verfügung.

Herausgeber

Statistisches Bundesamt (Destatis), Zensus
Gustav-Stresemann-Ring 11 · 65189 Wiesbaden

Erschienen im März 2019

Fotorechte

Kopfleiste (Bildausschnitt / eigene Darstellung):

© Friedberg – Fotolia.com / 39311929

© Pavlo Vakhrushev – Fotolia.com / 99167269

Seite 1: © Katja Wilken (privat) / eigene Bearbeitung

Seite 2: © Bundesverfassungsgericht / bild_raum,
Stephan Baumann, Karlsruhe / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.